

Allgemeine Hinweise zur RZV

Die Rente aus der RZV wird nur auf Antrag gewährt, der auch nur bei der Knappschaft-Bahn-See (KBS) gestellt werden kann. Deshalb ist es günstig für RZV-Versicherte, den Antrag auf die gesetzliche Rente und auf RZV bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen.

Wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Betriebsrente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges lebenslange Abschläge von 0,3 Prozent hinzunehmen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Abschläge jedoch auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt.

Der Versicherungsfall (Gewährung einer Betriebsrente aus der RZV) tritt ein am 1. des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Achtung: Hinweise bei Altersrenten zur Flexi-Rente beachten!

Fragen zur RZV beantworten gerne die regional zuständigen Versichertensprecher:innen in einem Beratungsgespräch.



ZUSATZVERSORGUNGSTARIFVERTRAG (ZVERSTV)

Wegen der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung hat der DB Konzern bereits 1995 mit den Gewerkschaften den „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer:innen der DB AG“, kurz ZVerSTV, abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist in seiner Form eine Direktzusage, das heißt, dass einzig Der:die Arbeitgeber:in diese Altersversorgung aus betrieblichen Mitteln finanziert. Das Unternehmen ist selbst Träger der Versorgung und ist verpflichtet, seinen Beschäftigten im Versorgungsfall eine Altersversorgung, eine Hinterbliebenenversorgung und eine Invaliditätsversorgung zu zahlen. Die:der Arbeitnehmer:in hat darauf einen tarifvertraglichen Rechtsanspruch.

Sicherung des Zusatzversorgungstarifvertrags

In den vergangenen Jahren hatte der Arbeitgeber aufgrund immer höherer finanzieller Rückstellungen für diese betriebliche Altersversorgung massiv auf ein Ende des ZVerSTV gedrängt. In anderen Branchen wurden solche Direktzusagen-Systeme als Durchführungsweg der betrieblichen Alterssicherung von Arbeitgebern bereits aufgekündigt.

Als EVG konnten wir in Verhandlungen im Herbst 2020 bei der Deutschen Bahn als einzige Gewerkschaft zunächst eine Nachwirkung des ZVerSTV bis Ende 2021 vereinbaren und haben 2021 intensive

Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite geführt. Mit dem Tarifabschluss von Oktober 2021 konnten wir dann erreichen, dass für alle Kolleg:innen, die bis 31. Dezember 2021 unter den Geltungsbereich gefallen sind, der ZVerSTV ohne Einschränkungen weiterläuft. Auch für die bereits Betriebsrenten beziehenden Kolleg:innen ändert sich nichts. Aufgrund der Bestandsschließung haben aber ab 1. Januar 2022 bei der DB AG neu eingestellte Arbeitnehmende keinen Anspruch auf ZVerSTV-Leistungen, allerdings auf die betriebliche Altersvorsorge nach dem bAV-TV EVG als weitere wichtige Säule im DB-Konzern.

Erreicht werden konnte mit dem Tarifabschluss zudem, dass die bisher im ZVerSTV enthaltene Klausel gestrichen wurde, wonach vom Arbeitgeber gekündigte Bestimmungen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiterwirken. Somit besitzt der ZVerSTV nun eine Nachwirkung und bietet damit den anspruchsberechtigten Kolleg:innen mehr Sicherheit mit Blick auf ihre künftigen Betriebsrentenansprüche.

Für die Zahlung der Betriebsrente nach dem ZVerSTV muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Eine automatische Zahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nicht.

Wichtig ist, dass der Betriebsrentenantrag spätestens im Monat, der auf den Beginn der Zahlung der gesetzlichen Rente erfolgt, bei der Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 der DB AG eingehen muss.

Die Betriebsrente wird nur maximal einen Monat vor Antragseingang nachgezahlt.

Für die Beantragung der Betriebsrente sendet die Abteilung Betriebliche Altersversorgung HS.P 21 der:dem ausscheidenden berechtigten Arbeitnehmer:in ein Antragsformular zu, sobald in den personalführenden Systemen das Austrittsdatum erfasst ist und die:der Beschäftigte die Wartezeit erfüllt hat. Sollte bis zwei Wochen vor dem Austritt kein Antrag eingegangen sein, dann bitte HS.P 21 kontaktieren:

Deutsche Bahn AG

DB Personalservice

Betriebliche Altersversorgung

HS.P 21

Postfach 040853

10064 Berlin

Telefon: 030 29758444

Mail: db.betriebsrenten@deutschebahn.com

Bei allen Anfragen muss die Abrechnungsnummer (Geschäftszeichen der Abrechnungsbescheinigung) sowie die abrechnende Stelle angegeben werden. Aktuelle Informationen über die betriebliche Altersversorgung finden aktive Beschäftigte im Personalportal:

Hauptmenü → Beschäftigung → Arbeitsbed. & Finanzielles → Betriebliche Altersversorgung

Die beratende Funktion gegenüber den Arbeitnehmer:innen der DB AG obliegt den HR-Partnern der einzelnen Konzernunternehmen. Unterstützung dabei bieten die Versichertensprecher:innen des Konzerns.

Der ZVersTV gilt gemäß § 1 nur für die bei der DB AG beschäftigten Arbeitnehmer:innen. Er gilt nicht für Versicherte der Rentenzusatzversicherung (ehem. BVA Abt. B), Auszubildende, Beamt:innen sowie befristet Beschäftigte. In Anlehnung an die gesetzlichen Rentenarten gemäß SGB VI, die durch den Rentenversicherungsträger auf gesetzlicher Basis gezahlt werden, gibt es im ZVersTV folgende Leistungsarten:

- Regelaltersrente,
- Altersrente/Rente nach Altersteilzeit und besonderer Teilzeit im Alter (DemoTV),
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Witwen-/Witwerrente/Waisenrente.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen sind die Erfüllung der Wartezeit von zehn Jahren (§ 4 ZVersTV) und die schriftliche Beantragung der Leistung durch die Arbeitnehmer:innen (Besonderheiten der Wartezeit bei Altersrente siehe § 10 Abs. 2 ZVersTV).

Bei Gewährung einer Unfallrente wegen einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder Wegeunfalls gilt die Wartezeit unabhängig von der unterbrochenen Beschäftigungsdauer als erfüllt. Werden die Voraussetzungen des ZVersTV bei verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt, bevor Die:der Arbeitnehmer:in das 57. Lebensjahr vollendet hat, werden die anrechenbaren Beschäftigungsmonate auf die Vollendung des 57. Lebensjahres hochgerechnet.

Die Anpassung der Betriebsrente wird entsprechend § 16 Betriebsrentengesetz (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG) alle drei Jahre ab Rentenbeginn geprüft und ggf. vorgenommen. Nach dem BetrAVG erhält ein:e Arbeitnehmer:in, der:dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, eine unverfallbare Anwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Wartezeit gemäß § 1b BetrAVG und § 17 ZVersTV erfüllt ist.

Betriebsrentenzuschuss-TV

Neben der betrieblichen Zusatzversorgung nach dem ZVersTV besteht für Arbeitnehmer:innen, welche zum 1. Januar 1994 von der Deutschen Reichsbahn zur Deutschen Bahn AG übergeleitet wurden, die Möglichkeit, den Betriebsrentenzuschuss nach dem Betriebsrentenzuschuss-Tarifvertrag (BetrRz-TV EVG) zu beantragen.

Mitarbeiter:innen, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig aus dem DB Konzern ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss. Auch für Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Waisen) besteht kein Anspruch auf den Betriebsrentenzuschuss.

Für die Antragstellung kann dazu das Antragsformular der Betriebsrente genutzt werden. Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenzuschuss-TV wird ein Auffüllbetrag bis zu 75 Euro gezahlt. Die individuelle Höhe des Betriebsrentenzuschusses richtet sich

nach dem jeweiligen Betrag, welchen Die:der Leistungsempfänger:in als Betriebsrente aus dem ZVerSTV erhält. Für Teilzeitkräfte bemisst sich der Betrag entsprechend ihrer individuellen Arbeitszeit (z. B. 80 Prozent Arbeitszeit = 80 Prozent Auffüllbetrag).

Beispiel Rentenberechnung

Ein:e Arbeitnehmer:in ist zum 30. Juni 2025 mit 65 Jahren ausgeschieden und hat in den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn immer das durchschnittliche Urlaubsentgelt der DB AG verdient.

1	Beschäftigungsmonate DB AG	×	Sockelbetrag	×	Persönlicher Einkommensfaktor†	÷ 12 =	Monatliche Versorgungsleistung
2	354 Monate	×	3,58 €	×	1	÷ 12 =	105,61 €

† Berechnung: [persönliches Urlaubsentgelt (pU) im Jahr des Ausscheidens : durchschnittliches Urlaubsentgelt aller AN im laufendem Jahr (dU)] + [pU im ersten Vorjahr : dU im ersten Vorjahr] + [pU im zweiten Vorjahr ÷ dU im zweiten Vorjahr] ÷ 3

Durchschnittliches Urlaubsentgelt der DB AG

2022	2023	2024	2025
3.936,25 €	4.020,95 €	4.294,41 €	4.543,41 €